

# ZH\_OBERGERICHT NH190001 vom 30. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NH190001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NH190001)

FR: ZH\_OBERGERICHT NH190001 du 30 juillet 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT NH190001 del 30 luglio 2019

## Erwägungen

### E. 1

C.\_\_\_\_\_ (fortan C.\_\_\_\_\_) ist das Kind von A.\_\_\_\_\_ (fortan Kläger) und von B.\_\_\_\_\_ (fortan Beklagte). Der Kläger und die Beklagte lernten sich in Zürich kennen. Zunächst wohnten und arbeiteten beide in Zürich. Ab April 2012 führten sie eine Fernbeziehung, da der Kläger eine Postdoc-Stelle in D.\_\_\_\_\_/DE antrat. Im Jahr 2014 erhielt der Kläger eine Postdoc-Stelle in E.\_\_\_\_\_/DE und die Beklagte zog ebenfalls dorthin. Nach rund vierjähriger Beziehung heirateten die Parteien am tt. August 2015 in F.\_\_\_\_\_/DE. Am tt.mm.2017 kam C.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ zur Welt. Die Parteien haben die gemeinsame elterliche Sorge für C.\_\_\_\_\_ inne und wohnten zusammen in E.\_\_\_\_\_. Der Kläger als auch die Beklagte arbeiteten an der Universität E.\_\_\_\_\_, wobei die Beklagte sich nach C.\_\_\_\_\_'s Geburt noch bis Mitte Mai 2019 in Elternzeit befand. Anschliessend nahm sie ihre Arbeit (als Telearbeit) wieder im 40 Prozent-Pensum auf (vgl. act. 2 S. 2 und 4; act. 10 S. 3; act. 4/3-4; Prot. S. 12).

### E. 2

Die Besuchskontakte von C.\_\_\_\_\_ zum Vater werden wie folgt geregelt: – C.\_\_\_\_\_ trifft seinen Vater an jedem Wochenende, oder an einem anderen Tag nach gegenseitiger Absprache. – Der Vater besucht C.\_\_\_\_\_ jeweils an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden in G.\_\_\_\_\_. Jeweils am dritten Wochenende finden die Besuche in E.\_\_\_\_\_ statt. Beginnend ab dem 3. August 2019 in E.\_\_\_\_\_. Die Mutter reist für diese Besuchskontakte nach E.\_\_\_\_\_. – Die Besuche dauern in G.\_\_\_\_\_ mindestens 4 Stunden und in E.\_\_\_\_\_ mindestens 3 Stunden, die Parteien nehmen dabei auf die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ Rücksicht. Die Parteien sprechen sich über die genauen Besuchszeiten und -modalitäten jeweils zwei Tage im Voraus ab.

- 5 - – Die Besuche zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Vater finden einstweilen entweder in Begleitung einer Drittperson (vom Vater ausgewählt) oder im öffentlichen Raum statt, wobei die Mutter an einem nahegelegenen Ort wartet. Sie lässt dem Vater und Sohn während der Dauer der Besuche die angemessene Zeit zu zweit.

### E. 2.1

Die Mutter/Beklagte war und ist die Hauptbetreuungsperson von C.\_\_\_\_\_, und vor allem ist dieser ein noch sehr kleines Kind, dem weder die Tatsache der Entführung noch die Rückführung in irgend einer altersgerechten Weise vermittelt werden kann. Der Vater/Kläger stellt dies nicht in Abrede. Die getroffene Vereinbarung über die freiwillige Rückkehr ist unter die Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis Fr. 10'000.–) im Unterlassungsfall zu stellen. Sollte die Beklagte den vereinbarten Rückreisetag verstreichen lassen, müsste die Strafdrohung greifen. Mit Rücksicht auf die Umstände und das Kleinkindalter von C.\_\_\_\_\_ ist die An-

wendung von direktem Zwang für die Rückführung von C.\_\_\_\_\_ nicht angebracht und auszuschliessen.

#### **E. 2.2**

Auf den Zeitpunkt, in welchem C.\_\_\_\_\_ durch die Beklagte nach Deutschland zurückgeführt wird, benötigen beide ihre Ausweispapiere, die bei der Kammer liegen und für die Ausreise bereitgehalten werden. Die mit Beschluss der Kammer vom 1. Juli 2019 angeordneten Ausschreibungen im RIPOL und SIS sowie die Meldepflicht der Beklagten mit C.\_\_\_\_\_ auf dem Polizeiposten sind im Hinblick auf die freiwillige Rückführung C.\_\_\_\_\_s aufzuheben.

- 8 -

#### **E. 2.3**

Die Beklagte hat die erfolgte freiwillige Rückkehr von C.\_\_\_\_\_ nach Deutschland unverzüglich der Kammer anzuzeigen und der Kläger hat den Vollzug der Kammer unverzüglich zu bestätigen.

#### **E. 2.4**

Sollte die Rückführung C.\_\_\_\_\_s entgegen der Vereinbarung nicht erfolgen, würde die Kammer die Akten dem kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung übermitteln, welches im Sinne von Art. 12 BG-KKE weiter auf die Ausreise hin zu arbeiten und diese zu begleiten hätte. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Für das Rückführungsverfahren ist auf die Erhebung von Kosten und Gebühren zu verzichten. Die Kindesvertreterin ist gestützt auf ihre Angaben (act. 24) zum Zeitaufwand und die Barauslagen mit Fr. 5'399.10 (Mehrwertsteuer von

#### **E. 3**

Über die wichtigen Belange des Kindes C.\_\_\_\_\_ tauschen sich die Eltern regelmässig aus.

#### **E. 4**

Die Mutter gewährleistet den regelmässigen, z.B. Skype-Kontakt des Kindes C.\_\_\_\_\_ mit dem Vater.

#### **E. 5**

Die Parteien verpflichten sich, die jeweilige Privatsphäre der anderen Partei zu wahren resp. zu respektieren und persönliche Belange nicht gegenüber Dritten (ausgenommen Personen mit Berufs-/Amtsgeheimnis) offen zu legen.

#### **E. 6**

Die Parteien ersuchen das Obergericht die in der Verfügung vom 1. Juli 2019 angeordneten vorsorglichen Massnahmen zur Sicherung der allfälligen Rückführung von C.\_\_\_\_\_ (Einziehung der Reisepässe von Mutter und Kind, polizeiliche Meldepflicht der Mutter mit Kind, RIPOL- und SIS-Ausschreibungen) aufzuheben.

#### **E. 7**

Die Parteien übernehmen die Kosten des Rückführungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. Die Mutter verweist auf ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

#### **E. 7.7**

% sowie Barauslagen darin inbegriffen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2. Prozessentschädigungen sind vereinbarungsgemäss keine zuzusprechen. 3. Die Beklagte stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welches sie anlässlich der Verhandlung vom 29. Juli 2019 ergänzte (act. 10 S. 2, Prot. S. 21). Der Prozessstandpunkt der Beklagten kann nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Auch der Kläger ist anwaltlich vertreten und die Beklagte kann aufgrund der Sachlage sowie Tragweite des vorliegenden Verfahrens als auf einen Rechtsbeistand angewiesen bezeichnet werden (vgl. Art. 17 lit. b und Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Glaubhaft ist zudem, dass die derzeitigen Einkünfte der Beklagten (40 Prozent-Pensum, auslaufend am 31. Juli 2019) ihren Bedarf nicht zu decken vermögen und sie ferner über kein massgebliches Vermögen verfügt (act. 10 S. 12, act. 12/7-9, Prot. S. 12, 18 und 21 f.). Der Beklagten ist folglich die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es ist ihr in der Person von Rechtsanwältin M.A. HSG Y.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen. Die Entschädigung der Rechtsvertreterin erfolgt mit separatem Beschluss. Es ist auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen.

- 9 - Es wird beschlossen:

## **E. 8**

Die Parteien ersuchen das Gericht, diese Vereinbarung zu genehmigen und das hängige Rückführungsverfahren gestützt darauf zu erledigen." Die Parteien erklärten sich mit der Vereinbarung einverstanden und die vorstehend aufgeführte Vereinbarung wurde von beiden Parteien unterzeichnet (act. 22; Prot. S. 26). Die Vorladung für die Fortsetzung der Verhandlung vom 31. Juli 2019 wurde den Parteien sodann abgenommen (Prot. S. 26). III. Rechtliches 1. Der Kläger stützt sein Begehren auf das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ).

- 6 - Ziel des Abkommens ist es, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen (Art. 1 lit. a HKÜ). Es geht somit nicht um die Zuteilung der Obhut oder der elterlichen Sorge. Darüber haben die Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes vor der Entführung zu entscheiden. Vom mit der Rückführung betrauten Gericht ist somit einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Rückführung im Sinne des HKÜ vorliegen. Darüber entscheidet das Gericht in einem summarischen Verfahren (Art. 8 Abs. 2 BG-KKE). Das Gericht ist in erster Linie gehalten, mit den Parteien eine interessenkonforme Vereinbarung zu treffen. Erklärtes Ziel der Vermittlungsverhandlungen ist denn auch die freiwillige Rückführung des Kindes (Art. 8 Abs. 1 HKÜ). 2. C.\_\_\_\_\_ ist in Deutschland geboren. Bevor er in die Schweiz kam, hatte er unbestrittenermassen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (vgl. act. 2 S. 3; act. 10 S. 3). Da Deutschland (und auch die Schweiz) das Übereinkommen ratifiziert hat, ist das HKÜ anwendbar und damit auch die Zuständigkeit der Kammer gegeben (vgl. www.hcch.net; Art. 7 Abs. 1 BG-KKE; Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO). 3. Die Kammer gelangte aufgrund den Ausführungen der Parteien und deren Befragung anlässlich der Hauptverhandlung, den Akten sowie den Vermittlungsverhandlungen zur Überzeugung, dass die Parteien die unter Mitwirkung des Gerichts getroffene Vereinbarung aus freiem Willen und nach guter Überlegung geschlossen haben. Auf eine Anhörung von C.\_\_\_\_\_ i.S. des Art. 9 Abs. 2 BG-KKE konnte aufgrund seines Alters (vgl. BGE 133 III 146 E. 2.6) verzichtet werden. Die Vereinbarung ist klar und im Rahmen des Regelungsbereichs des HKÜ vollständig und angemessen. Sie berücksichtigt sowohl die heutige Situation als auch – soweit als möglich – die zukünftige

Situation beider Elternteile und von C.\_\_\_\_\_. Deshalb ist die Vereinbarung zu genehmigen und das Rückführungsverfahren

- 7 - entsprechend abzuschreiben (vgl. dazu Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 279 ZPO analog). IV. Vollstreckung 1. Verfahren nach dem HKÜ sind dringlich. Deshalb und im Bestreben, weitere Rechtsstreitigkeiten im Vollstreckungsverfahren zu verhindern, hat der Bundesgesetzgeber vorgeschrieben, dass bereits der Sachentscheid Vollstreckungsanordnungen treffen soll (Art. 11 Abs. 1 BG-KKE; vgl. bereits BGE 130 III 530 E. 2). Die Einzelheiten der Vollstreckung sind auf eine Weise zu regeln, die kein neues Gerichtsverfahren betreffend die Vollstreckung verlangt (vgl. BBl 2007 2595 S. 2627).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.